

Leistungsbewertung im Schuljahr 2019/20**Überblick Anzahl und Gewichtung**

Fach	Klassenarbeiten Anzahl ¹	sonstige Noten Mindestanzahl	Gewichtung
Hauptfächer:			
Deutsch	4	6	50:50
Englisch	4	6	50:50
Mathematik	4	5	50:50
Nebenfächer:			
Biologie	-	5	
Geschichte	-	5	
Geographie	-	6	
Ethik/ evRE	-	5	
Musik	-	6	
Kunst	-	8	
Sport	-	6	
TC	-	5	

Bewertungsmaßstab

Note	Leistungsbeschreibung	Grad
sehr gut (1)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im besonderen Maße.	bis 95%
gut (2)	Die Leistung entspricht den Anforderungen voll.	bis 80%
befriedigend (3)	Die Leistung entspricht den Anforderungen im Allgemeinen.	bis 60%
ausreichend (4)	Die Leistung weist zwar Mängel auf, aber entspricht den Anforderungen im Ganzen noch.	bis 45%
mangelhaft (5)	Die Leistung entspricht den Anforderungen nicht, lässt jedoch erkennen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.	bis 20%
ungenügend (6)	Die Leistung entspricht nicht den Anforderungen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.	unter 20%

¹ Eine Klassenarbeit pro Halbjahr kann durch eine Komplexe Leistung ersetzt werden (siehe *Handreichung Qualitätskriterien für die Komplexe Leistung*. SMK)

Rechtliche Grundlage: SOGYA (Schulordnung Gymnasien, 2018)²

§ 22 Grundsätze und Grundlagen der Leistungsermittlung und -bewertung

Abs. 1 Die Grundlage für die Leistungsermittlung und -bewertung sind **Lehrpläne**, Studententafeln sowie die **Bildungsstandards** der Kultusministerkonferenz.

Abs. 2 Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage der **Lernergebnisse** und des **Lernprozesses** und berücksichtigt den **individuellen Lernfortschritt** des Schülers.

Abs. 3 Ermittlung, Beurteilung und die daraus folgende Bewertung von Leistungen liegen in der **pädagogischen Verantwortung** der jeweiligen Fachlehrer.

Abs. 6 In die Gesamtbewertung in einem Fach fließen die Bewertung der in **Klassenarbeiten** (...), **Komplexe Leistungen** und die Bewertung der **sonstigen**

Leistungen ein. Der Fachlehrer hat die Gewichtung der beiden Teilbewertungen und die Anzahl der Klassenarbeiten zu Beginn eines jeden Schuljahres den Schülern und den Eltern nachweislich bekannt zu geben.

Abs. 7 Die allgemein für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fächern maßgebenden **Kriterien** hat der Fachlehrer den Schülern und ihren Eltern **nachweislich darzulegen**.

§ 24 Leistungsnachweise

Abs. 2 In den Klassenstufen 5 bis 10 werden Klassenarbeiten geschrieben. Diese geben Aufschluss über Unterrichtserfolg und Kenntnisstand einer Klasse und einzelner Schüler und weisen auf notwendige Fördermaßnahmen hin. Sie können daher in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit ange-
setzt werden und sich auch auf Grundlagenwissen aus zurückliegenden Lernabschnitten beziehen.

Abs. 6 Sonstige Leistungen sind schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen.

² Schulordnung Gymnasien Abiturprüfung vom 27. Juni 2012 (SächsGVBl. S. 348), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 7. Mai 2018 (SächsGVBl. S. 240) geändert worden ist